

# DER PERSONALRAT

## informiert

alle Beschäftigten an den allgemeinbildenden Schulen in der Region Neukölln

---

April 2022

---

### Achtung Grundschullehrkräfte: E13/A13 behalten

Mit der Beförderung bzw. Höhergruppierung von Grundschullehrkräften in die A13 bzw. E13 war die Erfüllung einer Fortbildungsverpflichtung im **Umfang von 30 Zeitstunden** verbunden. Falls Sie pandemiebedingt oder aus persönlichen Gründen dieser Verpflichtung nicht nachkommen konnten, sollten Sie unbedingt einen Antrag auf Verlängerung stellen, um einer drohenden Rückernennung in das Eingangsamt (Beamte) bzw. Herabgruppierung (Tarifbeschäftigte) entgegenzuwirken.

#### Welche Regelungen bestehen für die Anerkennung der Beförderung bzw. Höhergruppierung in die A13 bzw. E13?

In § 3a Abs. 2 der Bildungslaufbahnverordnung (BLVO) ist für den o.g. Laufbahnwechsel Folgendes bezüglich der Fortbildungsverpflichtung für die Beförderung bzw. Höhergruppierung geregelt:

- 1) Vor Antragstellung muss bereits ein Nachweis über 30 Zeitstunden (seit 2004) bis zur Beförderung bzw. Höhergruppierung vorgelegt werden.
- 2) Weitere **30 Zeitstunden** müssen im Anschluss an die Beförderung bzw. Höhergruppierung innerhalb von **drei Jahren** nachgewiesen werden.
- 3) Bei **Eintritt in den Ruhestand vor Ablauf der drei Jahre** reduziert sich die Fortbildungsverpflichtung **anteilig**.  
*(Beispiel: Eintritt in den Ruhestand nach zwei Jahren nach der Beförderung bzw. Höhergruppierung ⇒ abzuleistende Fortbildungsstunden 20 Zeitstunden)*
- 4) Die Fortbildungen müssen aus den Themenbereichen Fachwissenschaft, Fachdidaktik oder Heterogenität ausgewählt werden.
- 5) Die Nachweise über abgeleistete Fortbildungsstunden sollten bei der Schulleitung rechtzeitig eingereicht werden, weil die Schulleitung die unterschriebene Bestätigung am Ende der drei Jahre an die Personalstelle weiterleiten muss. Das dafür gültige Formular der Senatsverwaltung (*Dokumentation besuchter Fortbildungen nach Anerkennung*) kann auf dieser Seite heruntergeladen werden:



Wir empfehlen deshalb unbedingt noch **in diesem Schuljahr** alle fehlenden **Fortbildungsstunden abzuleisten**, denn Sie sind nach § 18 Laufbahngesetz dazu verpflichtet. Nutzen Sie dafür z.B. auch das Angebot der Online-Fortbildungen der regionalen Fortbildungen. Auch Studientage an Ihrer Schule werden in der Regel mit acht Stunden als Fortbildung berücksichtigt.

**Was sollten Sie machen, wenn Sie innerhalb der Frist von drei Jahren die 30 Fortbildungsstunden nicht nachweisen können?**

Um einer drohenden Herabgruppierung in E11 bzw. einer Rückernennung in A12 entgegenzuwirken, empfehlen wir dringend, einen **Antrag auf Verlängerung des Drei-Jahres-Zeitraumes** gemäß §3a Absatz 3 Satz 2 Bildungslaufbahnverordnung zu stellen. Sie sollten mit wichtigen Gründen argumentieren (z.B. Erkrankung, Sonderurlaub, pandemiebedingt ausgefallene Veranstaltungen etc.) und mit Daten belegen. Dieser **formlose Antrag** muss über den Dienstweg an die Personalstelle gesandt werden.

Wenn Sie in Elternzeit waren, verlängert sich der Zeitraum zum Nachweis um diese Zeit, das heißt: Sie haben z.B. bei drei Monaten Elternzeit drei Monate mehr Zeit, Ihre Stunden nachzuweisen.

Sollten Sie in nächster Zeit in den Ruhestand gehen und nicht genügend Fortbildungsstunden abgeleistet haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Personalrat oder lassen Sie sich von Ihrer Gewerkschaft/Ihrem Verband beraten.

Quelle: [Befähigung für den Laufbahnzweig der Lehrkraft mit dem Lehramt an Grundschulen - Berlin.de](https://www.berlin.de)



Informationsblatt zum Antragsverfahren

#### **Ihr Kontakt zum Personalrat der allgemeinbildenden Schulen in Neukölln:**

Boddinstr. 34-38, 12053 Berlin (U8 Boddinstraße), Tel. 90 239 - 3606/7, Fax: 90 239 – 3406

**E-Mail:** pr-neukoelln@senbjf.berlin.de; **Website:** www.pr-nk.de

**Telefonische Sprechstunden:** Montag und Donnerstag 13-16 Uhr



www.pr-nk.de